

Fachtag der Heilpädagogischen Praxis Ulrich Zimmermann

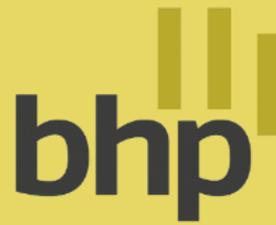
„Die im Regen stehen“

Erziehen, eingliedern und teilhaben – Aktuelle Herausforderungen im Sozialrecht

Kai-Raphael Timpe, BHP Geschäftsführer



Übersicht



BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.
Für Menschen. MitMenschen.

Ausgangslage und Kostenentwicklungen in den HzE

Ausgewählte Leistungstatbestände im SGB VIII

Zwischenstopp

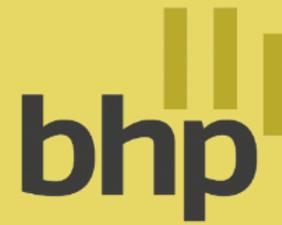
Ausgangslage und Kostenentwicklungen in der EGH im SGB
XII/IX

Auswirkungen des BTHG

Ausblick



Ausgangslage



BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.
Für Menschen. MitMenschen.

- Widerspruch zwischen volkswirtschaftlichem Wachstum und Armutsentwicklung
- Lange volkswirtschaftliche Wachstumsphase seit 2006 (mit Ausnahme von 2009)
- Deutlicher Rückgang der Arbeitslosigkeit:
 - 2006: 4,86 Mio. gemeldete Arbeitslose
 - 2017: 2,53 Mio. gemeldete Arbeitslose



Ausgangslage

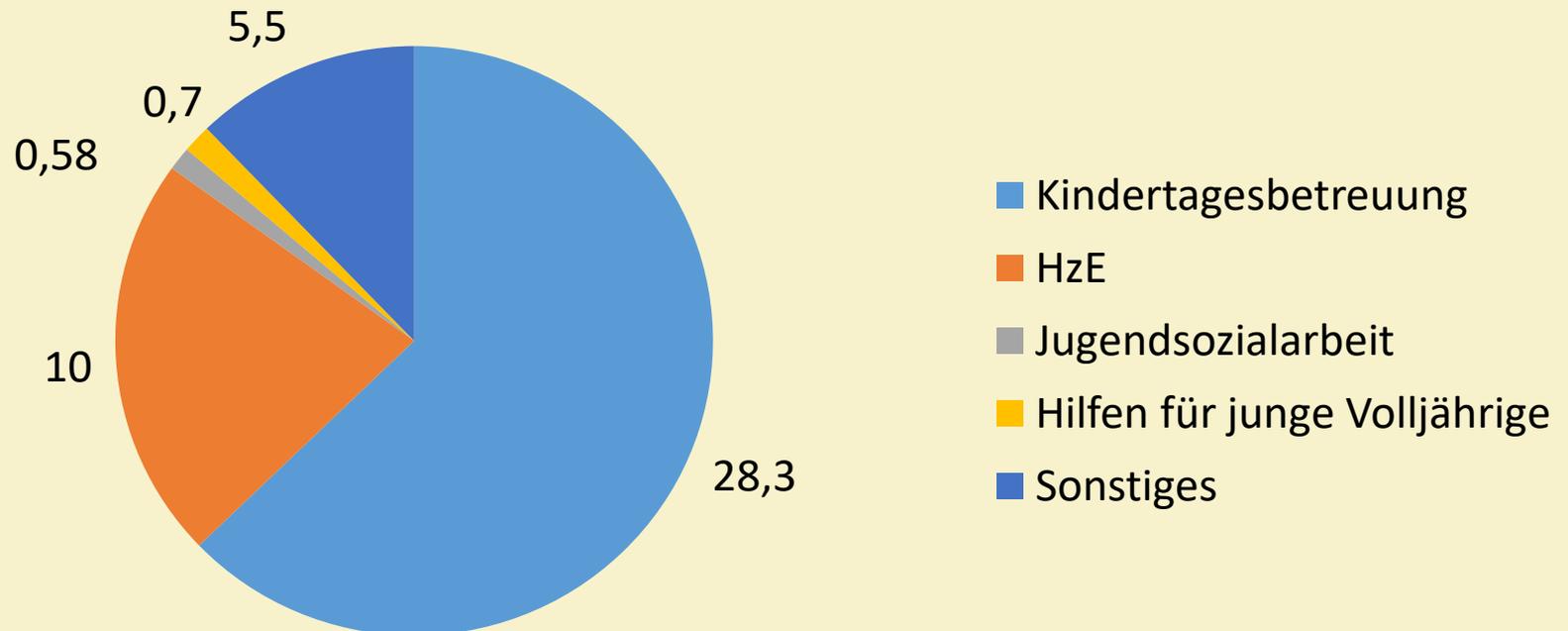
- 10 % der Bevölkerung in Dtl. besitzen 51,9 % des Nettovermögens
- 50% der Bevölkerung in Dtl. besitzen 1% des Nettovermögens
- 20,2 % der Kinder und Jugendlichen wachsen in Armut oder mit Armutsrisiko auf
- Mehr als 2 Mio. Kinder und Jugendliche wachsen in Bedarfsgemeinschaften mit SGB II-Bezug auf

(Quelle: 5. ARB der Bundesregierung – April 2017)



Kostenentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Ausgaben 2016 in Mrd. – Gesamt: 45,12 Mrd. (akj.stat.)



Kostenentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe



BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.
Für Menschen. MitMenschen.

- In den „Nullerjahren“ sind insbesondere die Kosten für ambulante Leistungen der KJH gestiegen
- Seit etwa 8 Jahren steigen vor allem die Kosten für Unterbringungsmaßnahmen deutlich an
- Zwischen 2000 und 2016 sind die Ausgaben in den HzE um 5,28 Mrd. EUR auf die besagten knapp 10,0 Mrd. EUR gestiegen
- Das entspricht einer Zunahme von rund 112%



Ausgestaltung der Hilfen zur Erziehung



BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.
Für Menschen. MitMenschen.

- Leistungsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten
- Es besteht kein ergänzender Anspruch des Kindes oder des Jugendlichen
- Unterhalb der Schwelle des § 1666 BGB sind HzE keine eingreifenden, sondern unterstützende Leistungen
- Liegt keine Kindeswohlgefährdung vor, bedürfen Maßnahmen der HzE der Zustimmung des Personensorgeberechtigten



Ausgewählte Leistungstatbestände der HzE

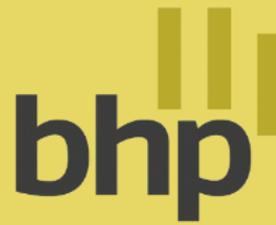


BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.
Für Menschen. MitMenschen.

- § 28 Erziehungsberatung
- Klärung **und** Bewältigung familienbezogener Probleme
- Beratung in Erziehungsfragen, die pädagogische oder psychologische Implikationen haben können
- Pädagogische Diagnose und Beratung/Unterstützung als wesentlicher Bestandteil der Erziehungsberatung
- Psychotherapeutische Leistungen, wenn das Ziel ist, eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung zu ermöglichen (Abgrenzung SGB V)



Ausgewählte Leistungstatbestände der HzE



BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.
Für Menschen. MitMenschen.

- § 31 Sozialpädagogische Familienhilfe
- Hilfeform, um multiple Problemlagen zu entlasten oder zu lösen.
Dazu können gehören:
- Verschuldung, mangelnde Haushaltsführung,
Verhaltensauffälligkeiten von Kindern/Jugendlichen in der
Familie, schwere Erkrankungen innerhalb der Familie
- Umfassende und auf längere Zeit angelegt Hilfeform
- Fokus der Hilfe liegt auf dem „System Familie“
- Steigende Herausforderung: Eltern mit
Beeinträchtigung/(drohender Behinderung)



Eingliederungshilfe in der KJH



BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.
Für Menschen. MitMenschen.

- § 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche
- Leistungsberechtigter: betroffene/behinderte Person selbst
- Keine Altersvorgabe „nach unten“
- Begutachtung nach Abs. 1a: Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychotherapeut, Arzt oder psychologischer Psychotherapeut mit besonderen Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen



Zwischenstopp



BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.
Für Menschen. MitMenschen.

- Schnittstellenproblematik zwischen erzieherischen und behinderungsspezifischen Hilfebedarfen
- Schnittstellen zwischen pädagogischen, therapeutischen oder psychologischen Hilfebedarfen
- Schnittstellen zwischen Eingliederungshilfen nach dem SGB XII/SGB IX und dem SGB VIII



Aktuelle Situation in der Eingliederungshilfe nach SGB XII



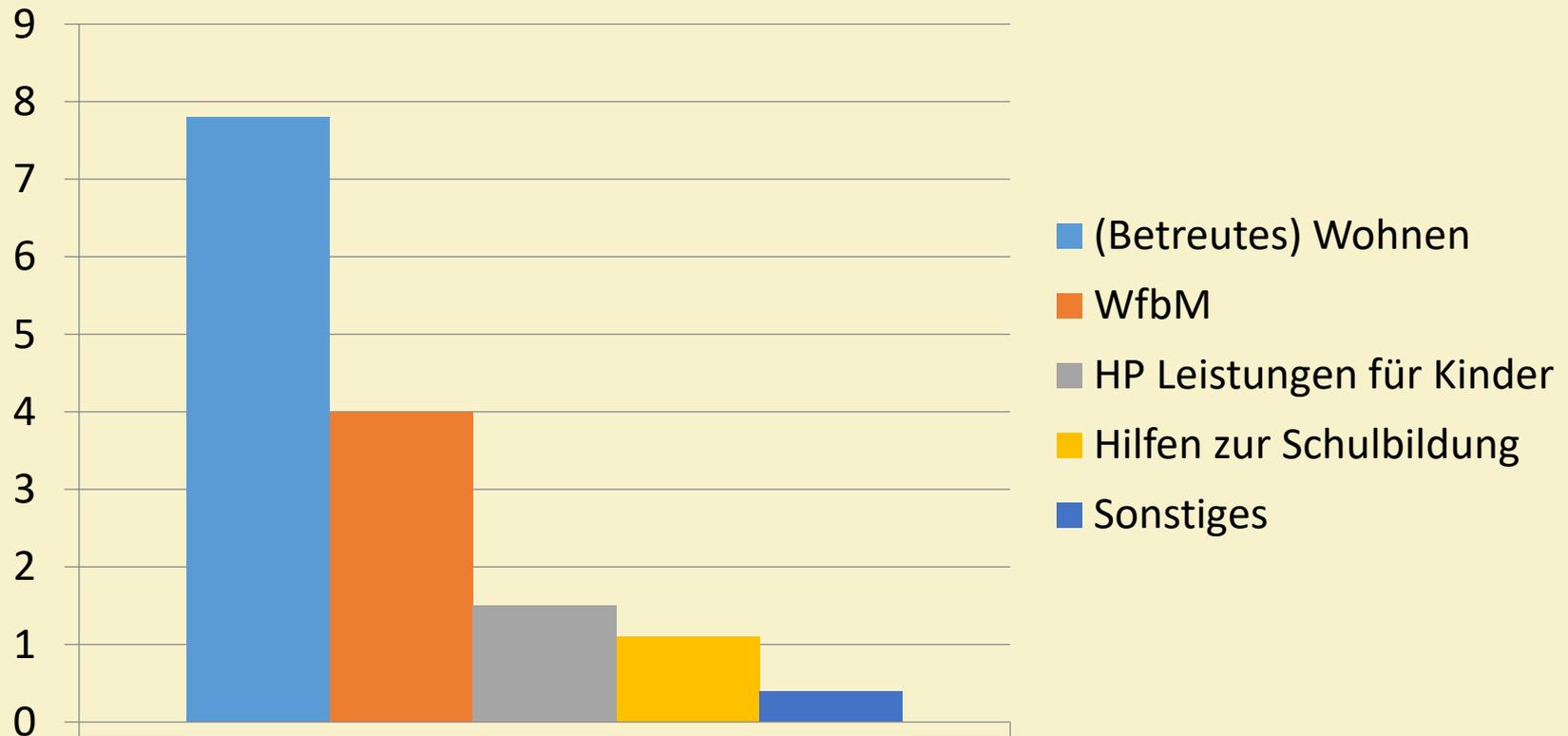
BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.
Für Menschen. MitMenschen.

- Stand 2016:
- Ca. 10,3 Mio. Menschen mit amtlich anerkannten Behinderungen in Dtl. – davon 7,6 Mio mit Schwerbehinderung (stat. Bundesamt 2017)
- Ca. 895.000 Menschen in Deutschland, die EGH beziehen
- Ca. 16,5 Milliarden EUR pro Jahr an Ausgaben für EGH (Steigerung um 36% seit 2004)
- Prognose für 2020: Ca. 930.000 EGH-Berechtigte und 18 Milliarden EUR pro Jahr an Ausgaben (Con_sens GmbH 2016)



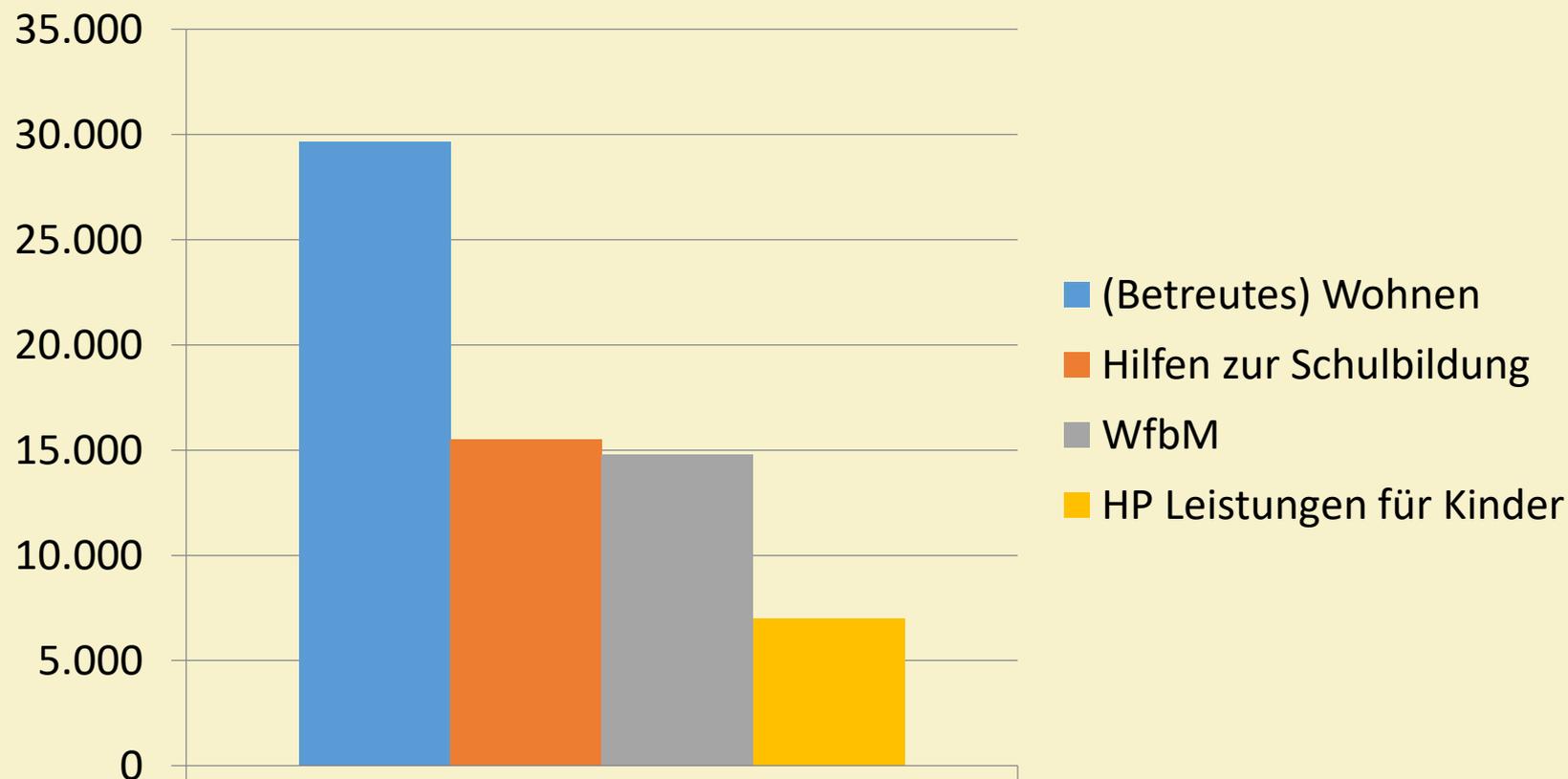
Aktuelle Situation in der Eingliederungshilfe

Kostenverteilung in Milliarden (2016)



Aktuelle Situation in der Eingliederungshilfe

Kosten pro Person pro Jahr (Durchschnitt 2016)



Aktuelle Situation in der Eingliederungshilfe



BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.
Für Menschen. MitMenschen.

- Das Bundesteilhabegesetz ist ein „Artikelgesetz“
- Das heißt: Übergeordnetes Gesetz, das mehrere Gesetzesteile in sich vereint bzw. verschiedene Gesetze beeinflusst
- Besteht in oberster Gliederungsebene aus Artikeln, darunter Paragraphen
- Beispiel: Artikel 1 des BTHG ist das neue SGB IX, in insgesamt 26 Artikeln wird in verschiedene SGB (bspw. SGB XII), Gesetze und Verordnungen eingegriffen



Aktuelle Situation in der Eingliederungshilfe



BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.
Für Menschen. MitMenschen.

- Die Umsetzung des BTHG erfolgt in 4 wesentlichen Reformstufen:
- **01.01.2017 (Erhöhung der Vermögensgrenze für EGH-Berechtigte, leichte Erhöhung des Werkstattentgeltes)**
- **01.01.2018 (Teil 1 des neuen SGB IX „Regelungen für Menschen mit (drohenden) Behinderungen“ und Teil 3 „Besondere Regelungen im Schwerbehindertenrecht“)**
- -----
- 01.01.2020 (Teil 2 des SGB IX „Eingliederungshilferecht“, Erhöhung der Vermögensgrenze)
- 01.01.2023 (§ 99 BTHG – Leistungsberechtigter Personenkreis)



Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX n.F.

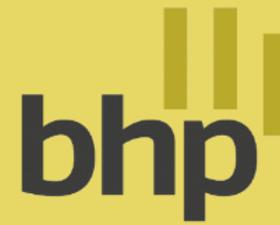


BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.
Für Menschen. MitMenschen.

- Zwei Leistungsarten
- 1. Die vollständige und teilweise **Übernahme von Handlungen** zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten („einfache Assistenz“) - § 78 (2) Satz 2
- 2. Die **Befähigung der Leistungsberechtigten** zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung („qualifizierte Assistenz“) – diese Leistungen „werden von Fachkräften erbracht“ (§ 78 (2) Satz 3)



Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX n.F.



BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.
Für Menschen. MitMenschen.

- Nur Leistungen der qualifizierten Assistenz sollen durch Fachkräfte erbracht werden und sollen vor allem „Übungen und Anleitungen“ in den Bereichen nach Abs. 1 Satz 2 umfassen
- Große Herausforderung der detaillierten Differenzierung zwischen „einfacher“ und „qualifizierter“ Assistenzleistung
- Insbesondere die Unterscheidung von Begleitungs- und Befähigungsleistungen wird in der Praxis schwierig sein



Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX n.F.



BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.
Für Menschen. MitMenschen.

- Assistenz für Eltern mit Behinderung nach Absatz 3 mit aufgenommen und erstmals ausdrücklich genannt
- Elternassistenz kann sowohl einfache und qualifizierte Assistenzleistung sein
- Die Leistung kann von Eltern mit körperlichen und/oder sog. geistigen und/oder psychischen Behinderungen in Anspruch genommen werden
- Die Leistung kann wie alle EGH Leistungen im Umfang stark variieren



Grundlegende und wesentliche Veränderungen durch das BTHG

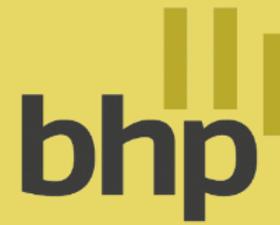


BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.
Für Menschen. MitMenschen.

- § 79 Heilpädagogische Leistungen
- Nachfolge des § 56 SGB IX – Bezug zur Komplexleistung Frühförderung, beschränkt auf Leistungen für noch nicht eingeschulte Kinder
- Deutlich gemacht werden muss, dass der Katalog des § 113 „offen“ und nicht eingeschränkt ist
- Der Katalog aus § 76 wird auch im § 113 („Eingliederungshilferecht“) übernommen und ist als „offen“ zu charakterisieren



Wesentliche (mögliche) Auswirkungen des BTHG auf Fachkräfte und Fachlichkeit

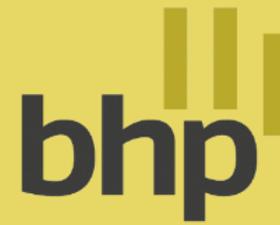


BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.
Für Menschen. MitMenschen.

- § 79 Abs. 3 stellt die Verbindung heilpädagogischer Leistungen für noch nicht eingeschulte Kinder mit Leistungen mit Leistungen der Früherkennung und Frühförderung als Komplexleistung her
- Durch § 46 SGB IX neu „Früherkennung und Frühförderung“ sowie durch die Änderung der Frühförderungsverordnung durch Art. 23 BTHG wird die Komplexleistung Frühförderung gestärkt
- Heilpädagogische Leistungen für noch nicht eingeschulte Kinder können jedoch auch weiterhin als solitäre Leistungen erbracht werden
- Heilpädagogische Leistungen sind **nicht** auf noch nicht eingeschulte Kinder beschränkt



Grundlegende und wesentliche Veränderungen durch das BTHG



BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.
Für Menschen. MitMenschen.

- § 75 und 112 Leistungen zur Teilhabe an Bildung
- „Leistungen zur Teilhabe an Bildung sind Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu“ (§ 112 (1) Satz 1)
- Dazu gehören „auch **heilpädagogische** und sonstige Maßnahmen, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, der leistungsberechtigten Person den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern“. (§ 112 (1) Satz 4)
- Heilpädagogische Leistungen sind damit erstmals bundesgesetzlich als Eingliederungshilfeleistung im Schulbereich benannt
- Keine Beschränkung auf geistige oder körperliche Beeinträchtigung!



Grundlegende und wesentliche Veränderungen durch das BTHG

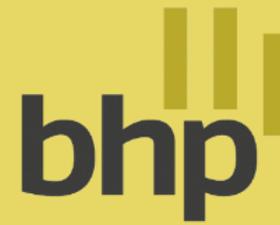


BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.
Für Menschen. MitMenschen.

- § 116 Gemeinsame Inanspruchnahme
- Leistungen zur sozialen Teilhabe und Leistungen zur Teilhabe an Bildung können für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, wenn dies zumutbar ist
- Häufig genanntes Beispiel: Schulbegleitung



Grundlegende und wesentliche Veränderungen durch das BTHG



BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.
Für Menschen. MitMenschen.

- Frühförderung:
- Mit der neuen FrühV (Art. 23) stärkt das BTHG die Komplexleistung Frühförderung – Stärkung von „Korridorleistungen“ (Fallbesprechungen, Abstimmungen zum FuB)
- Offene, niedrighschwellige Beratung mit aufgenommen
- Mobile Leistungserbringung als Leistungstyp mit aufgenommen
- Solitäre heilpädagogische Frühförderleistungen bleiben jedoch ebenso erhalten
- Neue Leistungsanbieter können nach Landesrecht zugelassen werden



Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung nach § 32 SGB IX n.F.



BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.
Für Menschen. MitMenschen.

- Förderung durch das BMAS (vorerst bis 2022)
- Beratung von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen zur Teilhabeplanung und zu den Teilhabeleistungen
- Soll nicht von Leistungserbringern durchgeführt werden
- Ergänzt die Beratung von Reha-Trägern und Leistungserbringern



Grundlegende und wesentliche Veränderungen durch das BTHG

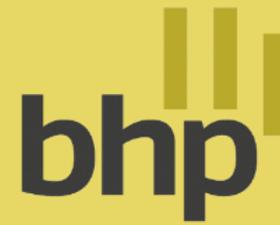


BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.
Für Menschen. MitMenschen.

- § 14 Leistender Rehabilitationsträger
- Entscheidung über Zuständigkeit muss innerhalb von 2 Wochen fallen
- Der Bedarf muss unmittelbar festgestellt werden. Ist dazu kein Gutachten nötig, entscheidet der Reha-Träger innerhalb von 3 Wochen



Grundlegende und wesentliche Veränderungen durch das BTHG

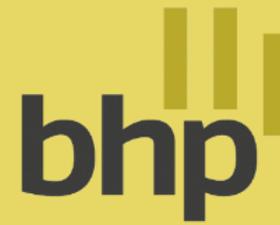


BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.
Für Menschen. MitMenschen.

- § 17 Begutachtung
- Dient der Feststellung des Rehabilitationsbedarfes und muss in Teilhabeplan einfließen
- § 17 (2): der Leistungsträger/Rehabilitationsträger schlägt dem Leistungsberechtigten 3 Sachverständige vor, aus denen der LB wählen kann. Das Gutachten muss 2 Wochen nach Beauftragung vorliegen!



Grundlegende und wesentliche Veränderungen durch das BTHG

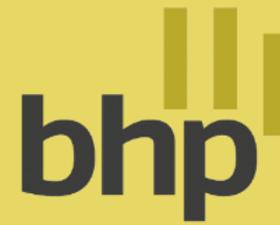


BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.
Für Menschen. MitMenschen.

- § 19 Teilhabeplan
- Verpflichtend, wenn mehrere Rehabilitationsträger erforderlich sind
- Leistender Rehabilitationsträger ist für die Erstellung und Einhaltung des Teilhabeplanes verantwortlich
- Teilhabeziele sollen ermittelt werden (Gutachten nach § 17 muss einbezogen werden)
- Es kann eine Teilhabekonferenz nach § 20 durchgeführt werden (muss es aber nicht, wenn der Bedarf auch „schriftlich ermittelt werden kann“)



Grundlegende und wesentliche Veränderungen durch das BTHG



BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.
Für Menschen. MitMenschen.

- § 117 Gesamtplanverfahren
- Verpflichtend, wenn eine EGH Leistung in Betracht kommt
- Ist nur der Träger der EGH beteiligt, kein gesonderter Teilhabeplan
- Ist ein weiterer Rehabilitationsträger beteiligt, ist der Gesamtplan Teil des Teilhabeplanes
- Für die Gesamtplanung ist der Leistungsträger verantwortlich, eine Beteiligung des Leistungserbringers ist nicht vorgesehen!
- Der Leistungsberechtigte ist zu beteiligen, dieser kann eine Person seines Vertrauens hinzuziehen



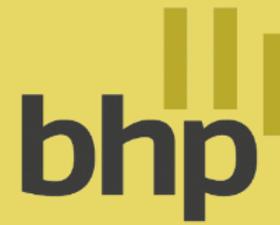
- Inklusive Lösung
- Zusammenführung von Eingliederungshilfeleistungen aus dem SGB XII/SGB IX und Eingliederungshilfeleistungen sowie Erziehungshilfen unter dem Dach des SGB VIII
- Die Inklusive Lösung soll weitergedacht und Umsetzungsmöglichkeiten geprüft werden - Beteiligungsverfahren ab Sommer 2018
(Franziska Giffey – AGJ Mitgliederversammlung, 20.04.2018)



- Kitaqualitätsgesetz soll zum 01.01.2019 in Kraft treten
- Ganztagsbetreuungsanspruch soll im SGB VIII verankert werden
- Kinderrechte sollen im Grundgesetz verankert werden



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!



BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.
Für Menschen. MitMenschen.

Kai-Raphael Timpe
Berufs- und Fachverband Heilpädagogik (BHP) e.V.
Michaelkirchstraße 17/18
10249 Berlin
www.bhponline.de
030/40605060

